

KONSEQUENZEN NICHT AUSGEFÜLLTER BIETERLÜCKEN – EIN ÜBERBLICK

Vielfach sehen Ausschreibungen in den Leistungsverzeichnissen Bieterlücken vor. In der Praxis sind Bieterlücken sowohl mit Leitprodukt, also einem vom Bieter konkret vorgegebenen Beispielsprodukt, als auch solche ohne Leitprodukt anzutreffen. Welche Konsequenzen an das unterbliebene oder nicht korrekte Ausfüllen von Bieterlücken geknüpft sind, hängt stark vom Einzelfall ab. Im folgenden Beitrag soll dazu ein Überblick gegeben werden.

CHRISTIAN NORDBERG / NINA OLLINGER¹⁾

1. Zulässigkeit von Bieterlücken

Der Gesetzgeber fordert²⁾, dass eine ausgeschriebene Leistung so eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben ist, dass die Vergleichbarkeit der einlangenden Angebote und damit die Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung der Bieter³⁾ gewährleistet ist. Dieser Grundsatz gilt auch für funktionale Leistungsbeschreibungen⁴⁾. Diese Anforderung an den Ausschreibenden erfordert teilweise komplizierte und ausführliche Beschreibungen, die in vielen Fällen nicht zur Vereinfachung der Ausschreibungsunterlagen beitragen.

Kann eine Leistung nicht hinreichend genau oder allgemein verständlich beschrieben werden und ist es zudem durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt, hat der Ausschreibende ausnahmsweise die Möglichkeit, an Stelle einer Beschreibung der technischen Eigenschaften des ausgeschriebenen Produkts auf „eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung“ zu verweisen⁵⁾. Nach der jeweiligen Position im Leistungsverzeichnis ist dann ein freies Feld mit dem Hinweis „oder gleichwertig“ (sog. *Bieterlücke*) vorzusehen, in dem vom Bieter Angaben über Fabrikat und Type der von ihm gewählten gleichwertigen Produkte und, sofern gefordert, sonstige diese Produkte betreffende Angaben zu verlangen sind⁶⁾. Die maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind in der Beschreibung der Leistung anzugeben. Bieterlücken stellen eine Ausnahme dar, da durch diese Art der Leistungsbeschreibung bestimmte Unternehmer oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen und damit ungleich behandelt oder diskriminiert werden könnten⁷⁾.

Der Bieter hat dann die Möglichkeit⁸⁾, in der Bieterlücke ein gleichwertiges Erzeugnis anzugeben⁹⁾. Dem Bieter obliegt allerdings der Nachweis der Gleichwertigkeit des angebote-

nen Produktes zum Leitprodukt. Die Gleichwertigkeit ist vom Auftraggeber zu prüfen, wobei dabei auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Eintragung des Produktes (in die Bieterlücke) abzustellen ist¹⁰⁾. Sind mehrere Leitprodukte angeführt, hat die Prüfung der Gleichwertigkeit, dh der Erfüllung der Mindestanforderungen des angebotenen Produktes, vom niedrigsten Qualitätsstandard der angeführten Leitprodukte auszugehen, sofern sich in den Ausschreibungsunterlagen keine Klarstellung findet. Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, dass der Auftraggeber mit einer weiten Auslegung seiner undeutlichen Ausschreibungsbestimmung einverstanden ist¹¹⁾.

In der Praxis¹²⁾ sind neben den Bieterlücken *mit* Leitprodukt auch solche *ohne* Leitprodukt anzutreffen. Bieterlücken ohne

1) Dr. Christian Nordberg, LL.M ist Rechtsanwalt und Partner, Dr. Nina Ollinger, LL.M ist Rechtsanwaltsanwärtin in der Kanzlei HULE | BACHMAYR-HEYDA | NORDBERG Rechtsanwälte GmbH, Wien.

2) § 96 Abs 1 BVergG.

3) Vgl § 19 BVergG.

4) § 96 Abs 2 BVergG.

5) § 98 Abs 7 BVergG.

6) § 98 Abs 8 BVergG.

7) § 98 Abs 7 BVergG.

8) § 106 Abs 7 BVergG: „kann“.

9) Macht der Bieter von der Möglichkeit Gebrauch, ein gleichwertiges Produkt anzubieten, so handelt es sich um das Hauptangebot, für das auch kein gesonderter Gesamtpreis auszuweisen ist. Sollte die Ausschreibungsunterlage jedoch die Möglichkeit vorsehen, Abänderungsangebote im Hauptangebot zu legen, können Abänderungsangebote auch in der Bieterlücke gelegt werden (vgl *Saladin*, Wahlmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume des Auftraggebers bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen, ZVB 2007/35). Folglich sind Bieterlücken grundsätzlich keine Alternativangebote, da diese Angebote primär und nicht als Alternative zu einem anderen Angebot gelegt werden (vgl VwGH 25.2.2002, 2001/04/0250).

10) UVS Stmk 24.10.2001, VKS S14-2001/23.

11) UVS Stmk 13.4.2007 UVS-44.15-1/07; RPA 2007, 248, Glosse von Edlinger.

12) Dies betrifft vor allem Bauaufträge.

Leitprodukt sind dadurch gekennzeichnet, dass der Auftraggeber kein konkretes beispielhaftes Produkt vorgibt, sondern sich auf eine mehr oder weniger konkrete Beschreibung der Qualität oder der technischen Spezifikation beschränkt; die Bieter sind gehalten, ein dieser Beschreibung entsprechendes Produkt anzubieten.

2. Nichtausfüllen einer Bieterlücke – Konsequenzen

2.1 Bieterlücke mit und ohne Leitprodukt

Wird eine Bieterlücke *mit* Leitprodukt nicht ausgefüllt, dann hat dies *ex lege* zur Konsequenz, dass das vom Auftraggeber vorgegebene Leitprodukt als angeboten gilt¹³⁾. Das Angebot ist in diesem Fall nicht mangelhaft.

Anders stellt sich die Lage aber dar, wenn eine Bieterlücke *ohne* Leitprodukt nicht ausgefüllt wird oder der Bieter bei einer Bieterlücke *mit* Leitprodukt den Nachweis der Gleichwertigkeit nicht erbringen kann und es unterlassen hat, in einem Begleitschreiben zum Angebot ausdrücklich zu erklären, dass mangels Gleichwertigkeit des angebotenen Produktes das vorgegebene Leitprodukt als angeboten gilt. In den beiden letzteren Fällen ist das Angebot als mangelhaft, weil unvollständig, einzustufen und gemäß § 129 Abs 1 Z 7 BVergG auszuschneiden, sofern der Mangel nicht als behebbarer, sondern als unbehebbarer einzustufen ist.

2.2 Behebbarer versus unbehebbarer Mangel

Sowohl das BVergG¹⁴⁾ als auch die Rechtsprechung des VwGH unterscheiden zwischen verbesserungsfähigen und nicht verbesserungsfähigen Mängeln. Das bedeutet, dass nicht jeder Mangel eines Angebotes sofort und jederzeit zum Ausscheiden des Angebotes, das diesen Mangel ausweist, führt. Bei behebbaren Mängeln ist dem Bieter die Gelegenheit zur Verbesserung des Mangels einzuräumen. In der Literatur und auch in der Rechtsprechung¹⁵⁾ orientiert man sich an der von *Aicher*¹⁶⁾ entwickelten Theorie von der Verbesserung der Wettbewerbsposition eines Bieters in einem Vergabeverfahren. Verkürzt dargestellt liegt immer (nur) dann ein verbesserbarer Mangel vor, wenn die Behebung eines festgestellten Mangels in einem Angebot zu keiner Verbesserung der Wettbewerbsposition des verbessernden Bieters führt¹⁷⁾.

Nach *Kropik* darf durch eine Mängelbehebung weder der Wert noch der Preis der angebotenen Leistung geändert werden und die zur Leistungserbringung aufzuwendenden Kosten nur in einem unwesentlichen, nicht wettbewerbsentscheidenden Ausmaß geändert werden. Die zwingenden Ausschlussbestimmungen sind einzuhalten, der ursprüng-

liche Angebotswille darf nicht verloren gehen, die Grundsätze des lautereren und fairen Wettbewerbs sowie jener der Gleichbehandlung der Bieter dürfen nicht verletzt werden und die Mängelbehebung muss eindeutig, transparent und nachvollziehbar sein.¹⁸⁾

Nach *Schramm/Öhler* liegt ein behebbarer Mangel nur dann vor, „wenn es durch die Mängelbehebung zu keiner Änderung der Bewertung unter den Zuschlagskriterien kommt, auch wenn mit der Mängelbehebung eine Wert- oder Preisänderung verbunden ist. Dies deckt sich mit der Rsp des VwGH, der darauf abstellt, ob durch eine Mängelbehebung die Wettbewerbsstellung des Bieters gegenüber seinen Mitbieter (wenn auch nur mittelbar) materiell verbessert würde.“¹⁹⁾

Ob eine nicht ausgefüllte Bieterlücke somit einen verbesserungsfähigen Mangel darstellt oder nicht, hängt davon ab, ob dem Bieter durch das spätere Ausfüllen ein Wettbewerbsvorteil erwächst. Dies kann nach der Rechtsprechung des VwGH sowie der Spruchpraxis des BVA durchaus der Fall sein, zumal der Bieter auf in der Zwischenzeit neu auf dem Markt befindliche, billigere Produkte zurückgreifen könnte. Nach der Rechtsprechung des VwGH führen gravierende formale und inhaltliche Mängel in den Angeboten sowie unverbindliche Angebote zum sofortigen Ausscheiden des Angebotes²⁰⁾. Dies gilt bei mangelhaften Angeboten nach Auffassung des VwGH auch dann, wenn durch eine Mängelbehebung eine (wenn auch nur mittelbare) materielle Verbesserung der Wettbewerbsstellung insofern eintreten würde, als damit nicht alle Bieter nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über denselben Zeitraum verfügen würden, um ihre Angebote auszuarbeiten, etwa dadurch, dass einem Bieter über die Möglichkeit der Mängelbehebung ein größerer Zeitraum zur Ausarbeitung seines Angebotes eingeräumt wird.²¹⁾

13) § 106 Abs 7 BVergG.

14) §§ 126 und 129 Abs. 1 Z 7 BVergG.

15) VwGH 25.2.2004, 2003/04/0186; VwGH 16.3.2005, 2004/04/0030; VwGH 29.6.2005, 2005/04/0024; BVA 23.3.2007, N/0015-BVA/05/2007-32.

16) *Aicher* in *Korinek/Rill* (Hrsg.), *Zur Reform des Vergaberechts* (1985) 411f.

17) Siehe *Öhler/Schramm* in *Schramm/Aicher/Fruhmam/Thienel* (Hrsg.), *BVergG 2002 (2005)* § 98 Rz 150, mwN.

18) *Kropik*, *Mängel in Angeboten für Bauleistungen und ihre Behebbarkeit* (1998), 41f.

19) *Öhler/Schramm* in *Schramm/Aicher/Fruhmam/Thienel* (Hrsg.), *BVergG 2002 (2005)* § 98 Rz 153.

20) VwGH 25.2.2004, 2003/04/0186.

21) VwGH 25.2.2004, 2003/04/0186.

Nach Auffassung des BVA ist „unter Berücksichtigung der Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs sowie der Gleichbehandlung aller Bieter“²²⁾ nach einem objektiven Maßstab²³⁾ zu beurteilen, ob es sich im Einzelfall um einen behebbaren oder unbehebaren Mangel handelt. Das Ausfüllen von Bieterlücken nach Angebotsöffnung kann grundsätzlich eine unzulässige nachträgliche Angebotsänderung darstellen, da es für die Bewertung eines Angebotes unter Umständen relevant ist, ob etwa bei gleich bleibenden Preisen eine höhere Qualität an eingesetzten Produkten angeboten wird.²⁴⁾ Ermöglichte die vergebende Stelle der späteren Zuschlagsempfängerin die ergänzende Angabe nicht ausgefüllter Bieterlücken, während sie einem anderen Bieter dies verwehrte, so verstößt sie gegen das Gleichbehandlungsgebot des § 16 Abs 1 BVergG.²⁵⁾ In einer Entscheidung aus dem Jahr 1998 hat das BVA festgestellt, dass für die Qualifikation als unbehebbarer Mangel allein maßgeblich sei, ob sich durch die nachträgliche Angabe die Höhe des Angebotspreises ändern würde. Eine nachträgliche preisrelevante Änderung des Angebotes wäre ein unzulässiges Nachtragsangebot und würde dem Verhandlungsverbot und dem Gleichbehandlungsgebot widersprechen.²⁶⁾ Andernfalls sei der Mangel aber behebbar. In diesem Sinne war auch eine Entscheidung des BVA aus dem Jahr 1999, wonach eine nicht ausgefüllte Bieterlücke dann einen behebbaren Mangel darstellen sollte, wenn die Qualität kein Zuschlagskriterium ist, da laut BVA „in diesem Fall [...] die Angabe des Erzeugnisses keinen Einfluss auf den Wert des Angebotes und daher auch keinen Einfluss auf die Stellung des Bieters im Wettbewerb hat.“²⁷⁾ In derselben – von Pachner²⁸⁾ zu Recht als sachlich nicht haltbar kritisierten – Entscheidung hat das BVA weiter ausgeführt, dass es unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Bieter gemäß § 16 Abs 1 BVergG 1996 (entspricht § 19 BVergG 2006) allerdings problematisch sein könnte, sollten sich einige Bieter früher als andere auf ein bestimmtes Erzeugnis festlegen müssen. Der Grund dafür liegt im möglichen Vorteil, den sich jene Bieter verschaffen könnten, die dem Auftraggeber erst später das Erzeugnis benennen. Diese hätten mehr Zeit zur Verfügung, um für sie günstigere Erzeugnisse auszuwählen und dadurch allenfalls eine günstigere Gewinnspanne zu erzielen. Beachtlich ist die vom BVA vorgeschlagene Lösung dieses Problems, da auch die Gefahr dieser Ungleichbehandlung es seiner Ansicht nach nicht erfordere, das Nichtausfüllen der Bieterlücken als unbehebbarer Mangel zu werten: „Dieser Gefahr der Ungleichbehandlung kann nämlich dadurch vorgebeugt werden, dass der Auftraggeber bei der nachträglichen Mängelbehebung die Grundsätze der Gleichbehandlung aller Bieter einhält.“ Darunter versteht das BVA, dass der Auftraggeber sämtliche Bieter zum selben Zeitpunkt und unter Setzung der gleichen Frist zur Mängelbehebung auffordert. Im

zitierten Fall hatte der Auftraggeber die präsumtive Zuschlagsempfängerin zeitlich früher (um 10 Tage) und unter Setzung einer längeren Frist (10 Tage gegenüber lediglich 2 Tagen) zur Ergänzung der nicht ausgefüllten Bieterlücken sowie Beibringung fehlender Unterlagen aufgefordert.

In einer Reihe späterer Entscheidungen hat das BVA dann einheitlich definiert, unter welchen Umständen eine nicht (bzw. nicht korrekt) ausgefüllte Bieterlücke einen unbehebaren Mangel begründet: würde die nachträgliche Mängelbehebung den Wert der angebotenen Leistung beeinflussen²⁹⁾, liegt ein unbehebbarer Mangel vor, da in diesem Fall der Bieter durch eine nachträgliche Ergänzung seines Angebotes seine eigene Position in Kenntnis der Angebotspreise seiner Mitbewerber in unzulässiger Weise nachträglich verbessern könnte.³⁰⁾ Diesen Grundsatz hat das BVA³¹⁾ unter Verweis auf *Kropik* aufgestellt, der als Begründung dafür (i) die Unveränderbarkeit des Angebotes während der Zuschlagsphase, (ii) die Forderung nach der Vergleichbarkeit der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort und ganz allgemein, (iii) die Gleichbehandlung aller Bieter und (iv) das Verhandlungsverbot nennt.³²⁾ Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine nachträgliche Änderung des Angebotes in Kenntnis der Angebote der Mitbewerber erfolgt und infolge dessen externe Wettbewerbsvorteile des betreffenden Bieters auftreten. Die Plausibilität dieses Ansatzes zeigt sich im Vergleich mit verspätet eingebrachten Angeboten, die – ebenfalls aus dem soeben genannten Grund – auszuschneiden sind. Dies muss genauso für die nachträgliche Mängelbehebung gelten.

2.3 Einige Einzelfälle

Das BVA hatte 1997 über die rechtlichen Konsequenzen zweier von der Billigstbieterin nicht ausgefüllter Bieter-

22) Vgl BVA 3.8.1998, F-3/98-12; BVA 1.10.1999, N-39/99-18.

23) BVA 20.3.2003, 02N-10/03-11 (BVergSlg 17.69).

24) BVA 9.4.1999, N-39/98-24.

25) BVA 9.4.1999, N-39/98-24.

26) BVA 10.4.1998, N-7/98-10.

27) BVA 1.10.1999, N-39/99-18.

28) Pachner in Schramm/Aicher/Fruhmam/Thienel (Hrsg.), BVergG 2002 (2005) § 75 Rz 56.

29) Beeinflussung des Wertes etwa festgestellt in BVA 10.01.2001, N-59/00-14 (BVergSlg 17.58).

30) BVA 9.4.1999, N-39/98-24; BVA 8.10.1999, N-38/99-13 (BVergSlg 17.44); BVA 10.1.2001, N-57/00-19 (BVergSlg 17.57); vgl auch BVA 1.4.1998, N-10/98-11 (BVergSlg 17.17), wonach ein unbehebbarer Mangel vorliegt, wenn sich die Unvollständigkeit nur durch eine nachträgliche Änderung des Angebotsinhaltes, also durch ein unzulässiges, dem Verhandlungsverbot und dem Gleichbehandlungsgebot widerstrebendes Nachtragsangebot beheben lässt.

31) BVA 3.8.1998, F-3/98-12; BVA 1.10.1999, N-39/99-18.

32) *Kropik*, Mängel in Angeboten für Bauleistungen und ihre Behebbarkeit (1998), 43.

lücken zur Bekanntgabe von Subunternehmern zu entscheiden. Da sich die nicht ausgefüllten Bieterlücken auf Leistungen, die „außerordentlich kleine Teile der Gesamtleistung“ darstellten, bezogen, die noch dazu aufgrund der Festlegungen der Ausschreibungsunterlagen von jedem Bieter zwingend an geeignete Subunternehmer weiterzugeben waren, ging das BVA „allenfalls“ von einem behebbaren Mangel aus.³³⁾

Im Jahr 2007 hatte der UVS Steiermark in einem Bestbieterverfahren über die rechtlichen Konsequenzen des nachträglichen, mehr als drei Wochen nach Öffnung der Angebote, Ausfüllens der Bieterlücken in Kenntnis der Preise der Mitbewerber zu entscheiden und stellte fest, dass bei einem völligen Verzicht auf das Ausfüllen von Bieterlücken „zweifellos“ ein unbehebbarer Mangel vorliegt.³⁴⁾ Der UVS verweist auf das Gleichbehandlungsgebot aller Bieter, das einer nachträglichen Sanierung des Mangels „unzweifelhaft“ entgegensteht, sowie auf die Rechtsprechung des VwGH, wonach ein Mangel als unbehebbar zu qualifizieren ist, die nach Angebotsöffnung zu einer Änderung der Wettbewerbsstellung der Bieter führen können.

Unbehebbarer Mängel können außer Acht gelassen werden, wenn sie unwesentlich sind. Dies ergibt sich nach Auffassung des BVA aus dem Gesetz (nunmehr § 126 Abs 4 BVergG 2006), wonach rechnerisch fehlerhafte Angebote, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen kleiner als 2% ist, zu berücksichtigen sind.³⁵⁾ Angebotsmängel sollen dann *unwesentlich* sein, wenn ihre Behebung zu geringfügigen Angebotsänderungen sowohl in preislicher als auch in technischer Hinsicht führt. Für die Beurteilung der Geringfügigkeit enthält § 126 Abs 4 BVergG 2006 eine ziffermäßige Grenze – und jedenfalls „das äußerste Limit“ – einer nachträglichen Leistungsänderung.³⁶⁾

Setzt der Bieter einen waagrechten Strich an jene Stellen, die für die Bekanntgabe der Preise vorgesehen ist, so handelt es sich nach Auffassung des BVA nicht als ein Preis von „null Schilling“, sondern als *Nichtausfüllen* und, in diesem Fall, als unbehebbarer Mangel.³⁷⁾

Als *unvollständiges* Angebot, welches auszuschneiden wäre, wertete das BVA folgenden Sachverhalt: Die Antragstellerin hatte in einer Position des Leistungsverzeichnisses angeführt, „Material nicht bekannt“. Das BVA holte ein Sachverständigengutachten ein und stellte fest, dass trotz „unglücklicher Formulierung“ durch die ausschreibende Stelle die strittige Position „technischerseits erfüllbar“ wäre.³⁸⁾

Wird in den Ausschreibungsunterlagen eine konkrete Spezifikation der zu verwendenden Produkte verlangt und nennt der Bieter kein bestimmtes Produkt, sondern lediglich den Hersteller, der mehrere relevante Produkte und damit auch qualitativ unterschiedliche Erzeugnisse im Angebot hat, stellt sich erneut die Frage, ob ein behebbarer oder unbehebbarer Mangel vorliegt. Unterbleibt etwa die von den Ausschreibungsunterlagen geforderte Typenbezeichnung des angebotenen Produktes durch den Bieter, ist nach Auffassung des BGH „weder die erforderliche Vergleichbarkeit mit den entsprechenden Positionen in einem insoweit vollständigen Angebot eines anderen Bieters gewährleistet noch die Möglichkeit von nachträglichen Manipulationen ausgeschlossen.“³⁹⁾ Anders beurteilte dies 1997 das BVA, wonach es sich bei der Erklärung des Bieters, „ein in Österreich zugelassenes Farbmateriale zu verwenden“, per se noch um keinen Ausscheidungsgrund handeln sollte, sondern um einen durch den Ausschreibenden zu rügenden und damit behebbaren Mangel.⁴⁰⁾

In einer erst unlängst ergangenen Entscheidung vom 1.8.2008⁴¹⁾ sprach das BVA aus, dass eine nicht korrekt ausgefüllte Bieterlücke – der Bieter hatte in das leere Feld lediglich das Wort „Lieferant“ eingetragen – einen unbehebbarer Mangel darstellt. Würde man dem Bieter die Möglichkeit zur nachträglichen Spezifikation geben, so könnte er das bisher unbekannte (und allenfalls ausschreibungswidrige) Produkt durch ein neu bekannt zu gebendes Produkt ersetzen und damit die solcherart zusätzlich zur Verfügung gestellte Zeit nützen um abzuklären, ob das Leitprodukt überhaupt verfügbar ist. Diese zusätzlich zur Verfügung gestellte Zeit würde anderen Bietern (die die Bieterlücken im Angebot ausschreibungskonform ausgefüllt haben) bei der Ausarbeitung ihres Angebotes nicht gewährt werden. Bei dem Bieter würde somit iSd Erkenntnisses des VwGH vom 25.2.2004, 2003/04/0186, durch eine Mängelbehebung eine materielle Verbesserung der Wettbewerbsstellung eintreten, sodass es sich bei den aufgezeigten Mängeln des Angebotes um unbehebbarer Mängel handelt.

33) BVA 24.10.1997, N-28/97-13.

34) UVS Simk 19.4.2007, 44.7-1/07.

35) BVA 18.6.1998, F-8/98-9 (BVergSlg 17.28); vgl BVA 20.4.1999, F-26/98-14.

36) BVA 18.6.1998, F-8/98-9 (BVergSlg 17.28).

37) BVA 29.6.1999, F-29/98-13.

38) BVA 11.5.2001, N-13/00-56, F-9/00-12.

39) BGH 18.2.2003, X ZB 43/02.

40) BVA 26.5.1997, N-7/97-12.

41) BVA 1.8.2008, N70064-BVA/12/2008.

Interessant, wiewohl konsequent, an dieser Entscheidung des BVA ist, dass schon die (via Mängelbehebung) bloße Verlängerung des zur Ausarbeitung des Angebotes zur Verfügung stehenden Zeitraums ausreicht, um die Behebbarkeit eines

Mangels zu beseitigen. Nicht zusätzlich erforderlich ist hingegen, dass sich die Wettbewerbsposition des den Mangel verbessernden Bieters auch tatsächlich verändert, etwa dadurch, dass er nun auf neue, günstigere Produkte zurückgreifen kann.

ERGEBNIS

Nach der Judikatur der Vergabekontrollbehörden sowie auch des VwGH stellen Bieterlücken mit Leitprodukt, bei denen der Bieter ein nicht gleichwertiges Alternativprodukt anbietet und die Erklärung unterlässt, dass mangels Gleichwertigkeit das Leitprodukt als angeboten gilt, grundsätzlich ebenso unbehebbarer Mängel dar, wie nicht ausgefüllte Bieterlücken ohne Leitprodukt. Als Konsequenz dessen ist das Angebot sofort und ohne weitere Aufforderung zur Mängelbehebung auszuschneiden. Der Grund dafür liegt darin, dass die durch die Mängelbehebung

bewirkte Verlängerung der Angebotsausarbeitungszeit den betreffenden Bieter einseitig bevorzugt. Ob er dadurch auch tatsächlich einen Marktvorteil, etwa in Form eines nunmehr am Markt erhältlichen günstigeren Produktes, erlangt, ist unerheblich.

Lediglich im Fall „außerordentlich kleiner Teile der Gesamtleistung“ im Sinn des § 126 Abs 4 BVergG 2006 kann davon ausgegangen werden, dass es sich um einen behebbaren Mangel handelt.

Schäfer Akronyme

Begriffe und Zitiervorschläge für den rechtswissenschaftlichen Bereich in Europa mit dem Schwerpunkt deutschsprachige Länder

1098 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5112-9, € 85,-

Kompilation der wichtigsten in der Rechtswissenschaft und der juristischen Praxis, Verordnungen, Gesetzen usw. verwendeten Abkürzungen und Begriffe aus vier europäischen Ländern sowie der Europäischen Union und dem Völkerrecht und internationalen Organisationen. Mit der umfangreichen Einleitung und Zitiervorschlägen sowie einer Formel, zur Erstellung neuer Abkürzungen, sollen den Juristinnen und Juristen im deutschsprachigen Rechtsraum Möglichkeiten zur vereinfachten und einheitlichen Verwendung, Beschreibung, Zitierung an die Hand gegeben werden.

Mag. Dr. jur. Anton Schäfer, LL.M. ist Gerichtssachverständiger in Österreich und Compliance Officer einer liechtensteinischen Bank und Autor zahlreicher Fachpublikationen.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
order@verlagoesterreich.at
www.verlagoesterreich.at

VERLAG
ÖSTERREICH